

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 18/14 B

L 4 SB 140/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 SB 883/11 (SG Koblenz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2 - 10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2014 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin
Dr. R o o s und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.2.2014 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs "Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht", also die Zuerkennung des Merkmals "RF", verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie der Kläger geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine bestimmte Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger misst folgenden Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 - a) Sind vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Regelungen des Merkmals "RF" - hier das Merkmal "ständig" - und auch die Landesverordnung weiterhin eng auszulegen und keiner analogen Anwendung zugänglich bzw im Sinne von "ans Haus gebunden" bzw "allgemein und umfassend vom Besuch ausgeschlossen" auszulegen?
 - b) Ist vor dem Hintergrund der UN-BRK bei einem Einzel-GdB von 70 allein wegen einer seelischen Störung und somatoformen Schmerzstörung und einem Gesamt-GdB von 100 eine Unmöglichkeit der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen im Sinne der Landesverordnung bzw für den Behinderten unzumutbare Bedingungen der Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen anzunehmen, wenn jemand nur noch ein



Kino/vergleichbare Veranstaltungen mit einer Begleitperson besuchen kann, wenn das Kino nicht zu voll ist, oder nur noch 30 Minuten an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann?

- 5 In Bezug auf diese Fragen fehlt es an hinreichenden Ausführungen des Klägers zum höchstrichterlichen Klärungsbedarf hinsichtlich der bereits vom LSG in seinem Urteil (S 6 ff) dargestellten rechtlichen Grundsätze, nach denen das Merkzeichen "RF" festzustellen ist. Eine Klärungsbedürftigkeit ist ua dann nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte finden lassen (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Der Kläger hätte daher die rechtliche Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen Fragestellungen unter Einbeziehung der vorhandenen Rechtsprechung des BSG, wie vom LSG bereits benannt, näher begründen müssen. Hierzu wäre es zunächst erforderlich gewesen, sich mit den vom Senat festgelegten Grundsätzen zur Feststellung des Merkzeichens "RF" auseinanderzusetzen (vgl zB BSG SozR 3870 § 3 Nr 15, 24 und 25; in Bezug auf besondere psychische Leiden s Urteil vom 16.2.2012 - B 9 SB 2/11 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 14). Trotz Benennung dieser Entscheidungen hat der Kläger die erforderliche Auseinandersetzung versäumt.
- 6 Gleiches gilt, soweit der Kläger die rechtliche Bedeutung der UN-BRK für die Feststellung der Voraussetzungen des Merkzeichens "RF" geklärt wissen will. Allein die Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG zur Feststellung des Merkzeichens "RF" mit dem Hinweis, dass die Bedeutung der UN-BRK und die Höhe des Grades der Behinderung (GdB) bei der Auslegung nicht abschließend geklärt seien, genügt den Darlegungserfordernissen nicht. Auch insoweit hätte es einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zur Anwendung der UN-BRK bedurft (vgl zB BSG Beschluss vom 10.5.2012 - B 1 KR 78/11 B - SozR 4-2500 § 140f Nr 1 RdNr 6 ff; BSG Urteil vom 6.3.2012 - B 1 KR 10/11 R - BSGE 110, 194 = SozR 4-1100 Art 3 Nr 69, RdNr 19f; Senatsurteil vom 24.5.2012 - B 9 V 2/11 R - BSGE 111, 79 = SozR 4-3520 § 7 Nr 1, RdNr 36; Senatsurteil vom 29.4.2010 - B 9 SB 2/09 R - BSGE 106, 101 = SozR 4-3250 § 2 Nr 2, RdNr 43). Mit dieser Rechtsprechung hätte sich der Kläger inhaltlich befassen und aufzeigen müssen, in welchem Rahmen eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich ist (vgl hierzu allgemein Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil I> SGB 2007, 261, 266 zu Fußnote 58). Dabei wäre zB darauf einzugehen gewesen, ob und ggf was die UN-BRK an der Rechtslage für das Merkzeichen "RF" grundlegend geändert hat (vgl hierzu betreffend das Merkzeichen "aG" bereits Senatsbeschluss vom 23.1.2013 - B 9 SB 90/12 B - Juris RdNr 6).
- 7 Soweit vom Kläger Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten:



(1.) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2.) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3.) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu einer weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4.) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5.) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.

8 Zwar hat der Kläger geltend gemacht, in der mündlichen Verhandlung vom 5.2.2014 entsprechend der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG beantragt zu haben, "hilfsweise eine ergänzende Stellungnahme der Sachverständigen dazu einzuholen, ob der Kläger in der Lage ist, zumindest 30 Minuten an einer öffentlichen Veranstaltung teilzunehmen". Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat es aber unterlassen darzulegen, warum die Sachverständige zum genannten Beweisthema einer ergänzenden Befragung hätte unterzogen werden müssen, der das LSG - ausgehend von seiner Rechtsansicht - ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll. Denn das LSG ist als letztinstanzliche Tatsacheninstanz nur dann einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, wenn es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Insoweit hätte es des klägerseitigen Vortrags bedurft, weshalb nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden haben soll (*vgl Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil II>, SGB 2007, 328, 332, zu Fußnote 188 unter Hinweis auf BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - Juris mwN*).

9 Ferner ist zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Nichteinholung eines Gutachtens oder der Rüge einer fehlerhaften und unterlassenen Vernehmung eines Zeugen oder Anhörung eines Sachverständigen auch rein hypothetisch darzulegen, welches Beweisergebnis diese erbracht hätte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 24*), und dass dieses Beweisergebnis - ausgehend vom Rechtsstandpunkt des LSG - eine Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers hätte möglich machen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*). Denn nur diese Darlegungen lassen erkennen, weshalb das LSG sich zu dieser weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen und weshalb die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruhen soll (*vgl Becker, aaO, S 333*). Dies hat der Kläger versäumt. Die bloße Darlegung, weshalb aus seiner Sicht weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, entspricht diesem Erfordernis nicht (*vgl BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U*



227/06 B - RdNr 3). Zwar führt der Kläger aus, dass das mutmaßliche Ergebnis der Sachverständigenbefragung gewesen wäre, dass der Kläger öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art - wenn überhaupt - nur noch unter 30 Minuten besuchen könne. Allerdings hat das LSG im angefochtenen Urteil vom 5.2.2014 (S 9) ausgeführt, dass es einer ergänzenden Auskunft der Sachverständigen, ob der Kläger Veranstaltungen von zumindest 30 Minuten Dauer besuchen könne, nicht bedürfe, da der Sachverständige Dr. B dazu ausgeführt habe, dass der Kläger etwa auch ein Kino mit einer Begleitperson besuchen könne, wenn das Kino nicht zu voll sei, oder andere vergleichbare Veranstaltungen. Dabei ist das LSG ganz offensichtlich davon ausgegangen, dass ein Kinobesuch oder etwa vergleichbare Veranstaltungen eine über 30-minütige Dauer beinhalten, sodass die Beweisfrage bereits geklärt ist. Mit diesem Rechtsstandpunkt des LSG setzt sich der Kläger ebenso wenig auseinander wie mit dem Umstand, weshalb sich das LSG bei dieser Auffassung zu einer weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Tatsächlich kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG), womit er nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzureichende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).

- 10 Soweit der Kläger eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) durch das LSG darin sieht, dass dieses seinen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vom 5.2.2014 übergangen habe, genügt sein Vorbringen ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen. § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit eingezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht existent behandelt (vgl BVerfGE 22, 267, 274), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (BVerfGE 86, 133, 146). Art 103 Abs 1 GG schützt indessen nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98).
- 11 Hierzu hat der Kläger keinerlei Darlegungen gemacht, sodass nicht ersichtlich ist, weshalb das LSG seinen Vortrag übergangen haben sollte. Insbesondere hat sich das LSG mit dem von ihm gestellten Beweisantrag auseinandergesetzt, sodass eine Verletzung des § 62 SGG nicht aus-



reichend dargelegt ist. Die Rüge der Verletzung des Fragerechts eines Beteiligten gegenüber einem Sachverständigen kann nach den §§ 116, 118 SGG iVm §§ 397, 402, 411 ZPO als Ausschluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG und Art 103 Abs 1 GG (*vgl BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*) einen wesentlichen Verfahrensmangel darstellen, wenn der Beteiligte die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 6*). Aber der Kläger hat es versäumt - wie oben bereits ausgeführt - darzulegen, dass die beantragte ergänzende Befragung objektiv sachdienlich gewesen ist, weil sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einer weiteren ergänzenden Stellungnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Das LSG hat aber auch nach dem eigenen Vortrag des Klägers kein Vorbringen der Beteiligten übergangen.

- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)